

ZH_OBERGERICHT RE160011 vom 10. November 2016

ZH Obergericht, 2016-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RE160011

FR: ZH_OBERGERICHT RE160011 du 10 novembre 2016

IT: ZH_OBERGERICHT RE160011 del 10 novembre 2016

Erwägungen

E. 1

Das Gesuch der Gesuchstellerin um Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses wird als gegenstandslos abgeschrieben.

E. 2

(Schriftliche Mitteilung).

E. 3

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin über folgendes Auskunft zu erteilen: – über das Mietkautionkonto der Wohnung an der ...-Gasse ..., ... Zürich, unter Vorlage des entsprechenden Kontoauszuges per 31.12.2014; – den aktuellen Verkehrswert des Fahrzeuges Ferrari, Modell ..., mit dem Nummernschild ZH ..., unter Vorlage einer entsprechenden aktuellen Verkehrswertschätzung der Garage D._____ AG, ... [Adresse];

- 4 - – den aktuellen Verkehrswert des Fahrzeuges Ferrari, Modell ... unter Vorlage einer entsprechenden aktuellen Verkehrswertschätzung der Garage D._____ AG, ... [Adresse]; – weitere auf seinen Namen eingelöste Fahrzeuge; Bezüglich der Kapitalgesellschaft C._____ AG: – Anzahl Aktien, die er von der C._____ AG und weiteren Beteiligungen der C._____ AG besitzt; – seinen Lohn, unter Vorlage des Lohnausweises 2014, der Lohnabrechnungen Januar bis September 2015 sowie seine private Steuererklärung; – das ausbezahlte oder tesaurierte Verwaltungsrats- oder andere Beratungshonorar, unter Vorlage des Lohnausweises 2014, der Lohnabrechnungen Januar bis September 2015 sowie der privaten Steuererklärung; – seine ausbezahlten oder tesaurierten Dividenden; – allfälliger Kontokorrent in der C._____ AG zu seinen Gunsten; – sein Privatanteil am Geschäftsfahrzeug; – sein Privatanteil an den Telefonkosten; – sein Privatanteil an der Verpflegung, Repräsentationsspesen und Reisespesen; – Vermögensertrag der C._____ AG; – die Jahresabschlüsse der C._____ AG der Jahre 2013 und 2014 und der Kontoblätter der vorgenannten Positionen; – Kontostand und Kontobewegungen der letzten 24 Monate des Bankkontos, IBAN CH... bei der UBS AG, unter Vorlage eines detaillierten Kontoauszuges dieses Kontos der letzten 24 Monate vor Einreichung des vorliegenden Gesuchs; – Kontostand und Kontobewegungen der letzten 24 Monate des Bankkontos IBAN CH... bei der E._____ Bank Switzerland Ltd., unter Vorlage eines detaillierten Kontoauszuges dieses Kontos der letzten 24 Monate vor Einreichung des vorliegenden Gesuchs; – Kontostand und Kontobewegungen der letzten 24 Monate des Bankkontos IBAN ... bei der F._____ SA., unter Vorlage eines detaillierten Kontoauszuges dieses Kontos der letzten 24 Monate vor Einreichung des vorliegenden Gesuchs; – Kontostand und Kontobewegungen der letzten 24 Monate des Bankkontos IBAN ... bei der F._____ SA., unter Vorlage eines detaillierten Kontoauszuges dieses Kontos der letzten 24 Monate vor Einreichung des vorliegenden Gesuchs; Der Gesuchsgegner hat diese Auskünfte

innerhalb von 20 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit dieses Entscheides zu erteilen, unter der Androhung von Bestrafung mit Busse wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung gemäss Art. 292 StGB im Widerhandlungsfalle.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer verlangt mit dem Hauptbegehren, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und es sei festzustellen, dass das Urteil und die Verfügung der Vorinstanz vom 25. Januar 2016 nichtig seien (Urk. 8 S. 2). Er stellt damit ein gänzlich neues (Feststellungs-) Begehren im Beschwerdeverfahren. Die Nichtigkeit des Urteils und der Verfügung vom 25. Januar 2016 waren nicht Thema der angefochtenen Verfügung. Diese betrifft einzig die Begründung des Entscheids vom 25. Januar 2016 bzw. die Wiederherstellung der Begründungsfrist. Eine Klageänderung ist im Beschwerdeverfahren schon dem Grundsatz nach unzulässig (Art. 326 Abs. 1 ZPO; anders als im Berufungsverfahren, vgl. Art. 317 Abs. 2 ZPO).

E. 3.2

Die Nichtigkeit eines Entscheids ist zwar von sämtlichen rechtsanwendenden Behörden jederzeit von Amtes wegen zu beachten (BGE 138 II 501, E. 3.1, mit Hinweisen auf die Rechtsprechung, unter anderem BGE 129 I 361, E. 2). Sie kann auch im Rechtsmittel- und selbst noch im Vollstreckungsverfahren geltend gemacht werden (BGE 129 I 361, E. 2). Dieser Grundsatz ist so zu verstehen, dass jede rechtsanwendende Behörde – sei es ein erst- oder zweitinstanzliches Gericht, das Bundesgericht, das Vollstreckungsgericht oder eine vollziehende oder vollstreckende Behörde, z.B. das Betreibungsamt oder die Polizei – gehalten ist, die Nichtigkeit eines Entscheids festzustellen und diesem mit Bezug auf die gestützt darauf vorzunehmende Amtshandlung oder Entscheidungsfindung die Wirkung zu versagen. So hat eine Rechtsmittelinstanz beispielsweise anstatt die Rügen gegen einen offensichtlich nichtigen Entscheid zu prüfen, diesen vielmehr für nichtig zu erklären, der Betreibungsbeamte Vollstreckungshandlungen zu unterlassen, wenn der Rechtsöffnungsentscheid offensichtlich nichtig ist (z.B. weil er vom Strafrichter erlassen wurde), und der Polizeibeamte einen offensichtlich nichtigen Haftbefehl (z.B. weil er vom Scheidungsrichter erlassen wurde) nicht auszuführen. Hingegen ist der genannte, vom Bundesgericht entwickelte Grundsatz nicht so zu verstehen, dass bei jeder Behörde und jeder Instanz die Feststellung der Nichtigkeit verlangt werden kann, auch wenn diese für die Aufgabe der angerufenen Behörde oder Instanz im konkreten Fall keine Rolle spielt. So kann beim

- 8 - Polizeibeamten unzweifelhaft kein Antrag gestellt werden, dieser habe festzustellen, ein Scheidungsurteil sei nichtig. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist der angeblich nichtige Entscheid (das Urteil und die Verfügung vom 25. Januar 2016) weder zu überprüfen, noch kommt ihm vorfrageweise eine Bedeutung zu, noch ist er zu vollstrecken; nicht der Entscheid, sondern bloss dessen Begründung ist Thema des vorliegenden Verfahrens. Für den Ausgang des Beschwerdeverfahrens spielt es deshalb keine Rolle, ob der Entscheid, dessen Begründung verlangt wird, nichtig ist.

E. 4

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, bei der Inventaraufnahme mit der Gesuchstellerin gemäss Art. 195a ZGB mitzuwirken unter Androhung von Bestrafung mit Busse wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung gemäss Art. 292 StGB im Widerhandlungsfalle.

E. 5

Es wird die Gütertrennung per Rechtskraft dieses Entscheids angeordnet.

E. 6

Die Entscheidgebür wird festgesetzt auf:

- 5 - Fr. 3'600.-- ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. 225.-- Dolmetscherkosten Fr. 3'825.--
Total Verzichten die Parteien auf eine Begründung des Entscheids, wird die
Entscheidgebür auf zwei Drittel ermässigt.

E. 7

Die Kosten werden dem Gesuchsgegner auferlegt.

E. 8

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 6'150.-- zu bezahlen (zuzüglich 8% Mehrwertsteuer).

E. 9

(Schriftliche Mitteilung)

E. 10

Eine Begründung dieses Entscheides kann innert 10 Tagen ab dessen Zustellung schriftlich beim Bezirksgericht Zürich, 5. Abteilung, Wengistrasse 30, Postfach, 8036 Zürich, verlangt werden. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf Anfechtung des Entscheides (Art. 239 ZPO). Wird eine Begründung verlangt, so beginnt die Frist zur Einreichung eines Rechtsmittels ab Zustellung des begründeten Entscheides zu laufen. Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO)." Auch dieser Entscheid konnte dem Gesuchsgegner trotz zweimaligem Versuch mit Gerichtsurkunde vom 4. Februar 2016 und 17. Februar 2016 nicht zugestellt werden, da beide Sendungen mit dem Vermerk "nicht abgeholt" retourniert wurden (Urk. 4/4). Nachdem unbestritten die schweizerische Rechtsvertreterin der Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer am 14. März 2016 den Entscheid vom 25. Januar 2016 per E-Mail zugesandt und die Bezahlung von EUR 120'000.– zuzüglich Parteientschädigung gefordert hatte (Urk. 1 Rz 2), erhob der Beschwerdeführer am 24. März 2016 beim Obergericht Berufung gegen den unbegründeten Entscheid vom 25. Januar 2016 (Urk. 3/2) und verlangte bei der Vorinstanz gleichzeitig dessen Begründung im Sinne von Art. 239 Abs. 2 ZPO, eventualiter die Wiederherstellung der Begründungsfrist (Urk. 1 S. 2). Auf die Berufung trat die Kammer mit Beschluss vom 12. April 2016 nicht ein, da ein unbegründeter Entscheid kein taugliches Anfechtungsobjekt darstellt. Im Beschluss wurde aufgezeigt, es sei zunächst bei der Vorinstanz eine Begründung zu verlangen, gegebenenfalls die Abweisung des Begründungsgesuchs mittels Beschwerde anzufechten und hernach gegen einen allfälligen begründeten Entscheid Berufung zu erheben (Urk. 5). Mit Bezug auf das Begründungs-/Frist-

- 6 - wiederherstellungsgesuch legte die Vorinstanz ein neues Verfahren (EE160169- L) an und wies beide Begehren mit Verfügung vom 8. Juli 2016 ab (Urk. 9). Diese Verfügung nahm der Beschwerdeführer am 22. Juli 2016 entgegen (Urk. 7/1). 2. Verfahrensgang vor zweiter Instanz Mit Eingabe vom 2. August 2016 erhob der Beschwerdeführer dagegen innert Frist Beschwerde mit folgenden Rechtsbegehren (Urk. 8 S. 2; Beilagen und -verzeichnis: Urk. 11 und 12/2-8): "1. Es sei die Verfügung des Bezirksgerichts Zürich vom

8. Juli 2016 aufzuheben und es sei direkt in der Sache selbst zu entscheiden und festzustellen, dass das Urteil und die Verfügung vom 25. Januar 2016 nichtig sind. 2. Eventualiter sei die Verfügung des Bezirksgerichts Zürich vom 8. Juli 2016 aufzuheben und es sei direkt in der Sache selbst zu entscheiden und die Vorinstanz anzuweisen, das Urteil und die Verfügung vom 25. Januar 2016 zu begründen. 3. Eventualiter sei die Verfügung des Bezirksgerichts Zürich vom 8. Juli 2016 aufzuheben und es sei direkt in der Sache selbst zu entscheiden, dass die Fristen nach Ziff. 3 der Verfügung und Ziff. 10 des Urteils vom 25. Januar 2016 wieder herzustellen sind. 4. Subeventualiter sei die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. unter Kosten- und Entschädigungsfolgen." Ausserdem beantragte der Beschwerdeführer die aufschiebende Wirkung (Urk. 8 S. 2). Mit Verfügung vom 5. September 2016 wurde der Beschwerde die aufschiebende Wirkung erteilt und der Beschwerdegegnerin Frist zur Beantwortung der Beschwerde angesetzt (Urk. 25 S. 10 f.). Die Beschwerdeantwort vom 19. September 2016 wurde rechtzeitig erstattet (Urk. 27; Beilagen und -verzeichnis: Urk. 28 und 29/1-11). Mit Eingabe vom 2. Oktober 2016 nahm der Beschwerdeführer unaufgefordert Stellung zur Beschwerdeantwort (Urk. 31). Am 5. Oktober 2016 reichte der Beschwerdeführer überdies unaufgefordert eine neue Urkunde ein (Urk. 33 und 34). Diese beiden Eingaben wurden der Beschwerdegegnerin am 3. bzw. 6. Oktober 2016 zur Kenntnisnahme zugestellt. Seither erfolgten keine weiteren Eingaben. Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

- 7 - 3. Rechtsbegehren / Auslegeordnung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.